

# **Ziel Valet**

**Miteigentumsfonds gemäß InvFG**

Rechenschaftsbericht 2013/14

## Inhaltsübersicht

<b>Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft</b> .....	<b>2</b>
<b>Entwicklung des Fonds</b> .....	<b>3</b>
<b>Berechnungsmethode des Gesamtrisikos</b> .....	<b>7</b>
<b>Zusammensetzung des Fondsvermögens</b> .....	<b>8</b>
<b>Vergleichende Übersicht (in EURO)</b> .....	<b>8</b>
<b>Ausschüttung/Auszahlung</b> .....	<b>8</b>
<b>Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens</b> .....	<b>9</b>
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance) .....	9
2. Fondsergebnis .....	9
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	10
4. Herkunft des Fondsergebnisses .....	11
5. Verwendung des Fondsergebnisses .....	11
<b>Vermögensaufstellung zum 31. August 2014</b> .....	<b>12</b>
<b>Bestätigungsvermerk</b> .....	<b>19</b>
<b>Fondsbestimmungen</b> .....	<b>21</b>
Allgemeine Fondsbestimmungen .....	21
Besondere Fondsbestimmungen .....	23
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen .....	28
<b>Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung</b> .....	<b>30</b>
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern .....	30
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen .....	34

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

## Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

<b>Die Gesellschaft</b>	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
<b>Stammkapital</b>	4,50 Mio. EURO
<b>Gesellschafter</b>	Erste Asset Management GmbH (81,42 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) „Die Kärntner“ Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,37 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
<b>Aufsichtsrat</b>	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) Dir. Dr. Christian AICHINGER (bis 12.06.2014) VDir. Dr. Franz PRUCKNER, MBA (ab 12.06.2014) Dipl. BW. (FH) Birte QUITT Mag. Rupert RIEDER Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WATL vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
<b>Geschäftsführer</b>	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL Günther MANDL
<b>Prokuristen</b>	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Oskar ENTMAYR (bis 12.06.2014) Karl FREUDENSCHUSS (ab 01.07.2014) Dr. Dietmar JAROSCH Manfred LENTNER (ab 01.07.2014) Mag. Gerold PERMOSER Christian SCHÖN Mag. Paul SEVERIN (bis 12.06.2014) Mag. Jürgen SINGER
<b>Staatskommissäre</b>	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
<b>Prüfer</b>	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
<b>Depotbank</b>	Erste Group Bank AG

## Sehr geehrte(r) Anteilsinhaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des Ziel Valet Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. September 2013 bis 31. August 2014 vorzulegen.

Den enthaltenen Unterfonds, die nicht in eigener Verwaltung stehen, wurden von deren jeweils verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften keine Verwaltungsentschädigungen verrechnet. Für den Kauf der Anteile an diesen wurden keine Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

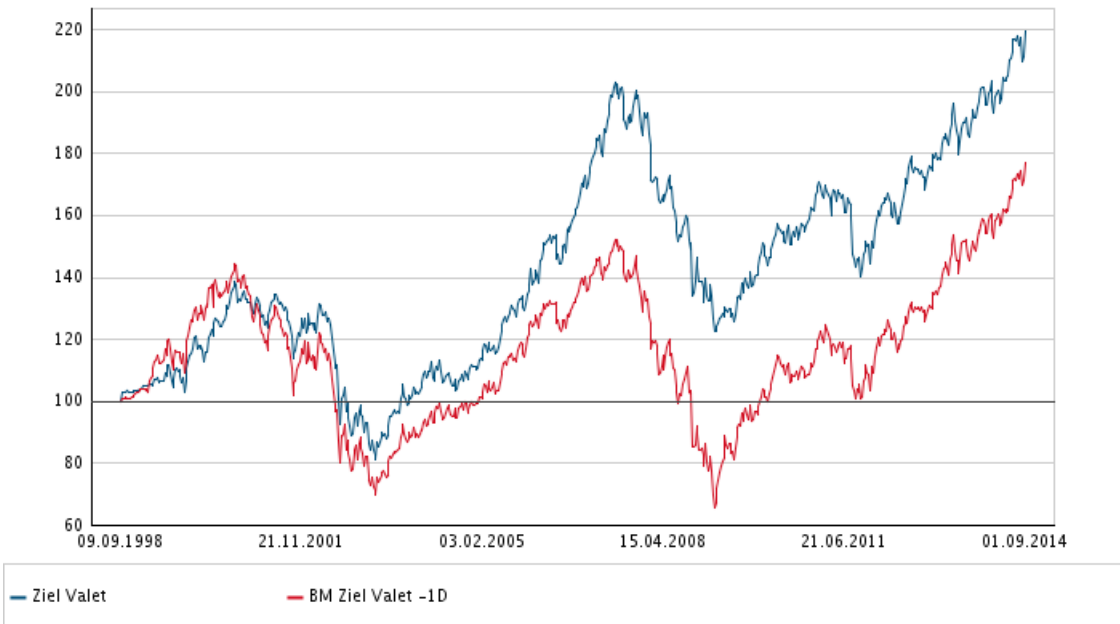
## Entwicklung des Fonds

Internationaler Aktienfonds mit Konzentration auf Substanzwerte (Value Stocks) über das fünfzehnte Wirtschaftsjahr vom 1. September 2013 bis 31. August 2014.

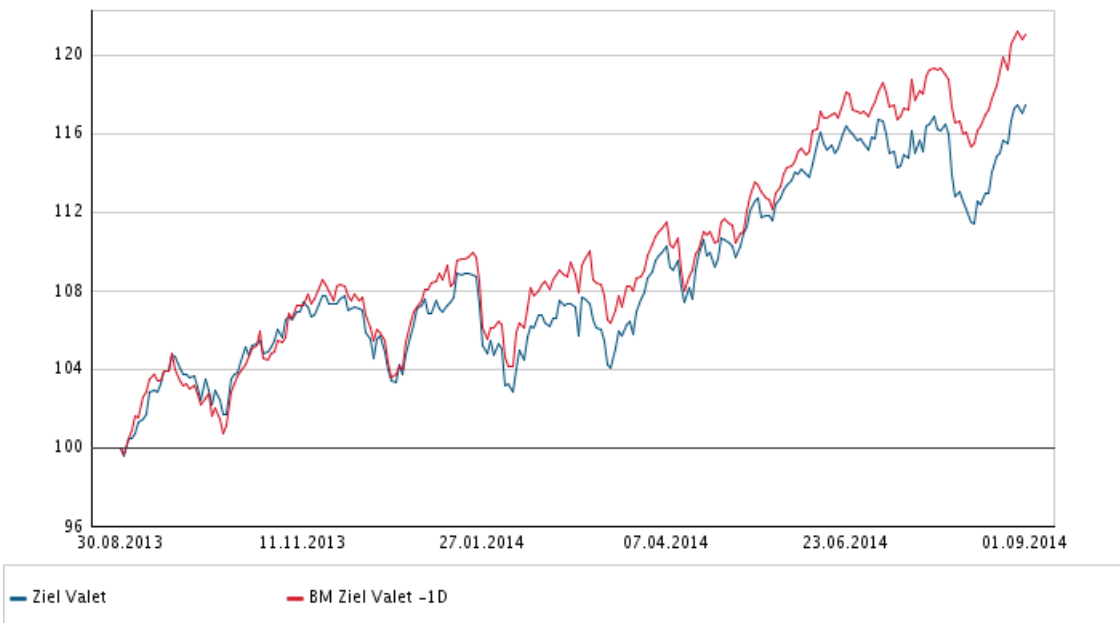
### 1. Vergleichende Übersicht über sechzehn Geschäftsjahre

per Datum	Fondsvermögen	Kurs	Anteile im Umlauf	Ertrag je Anteil		Perfor- mance %
				Thesauriert	ausgezahlt	
09.09.1998	0,00	72,67	0,00			
31.08.1999	7.815.368,29	80,30	97.329	2,03	0,53	10,50
31.08.2000	10.975.608,28	98,99	110.876	1,88	0,22	24,02
31.08.2001	15.474.804,17	89,27	173.351	19,48	0,44	-9,61
30.08.2002	6.510.822,05	72,98	89.215	1,73	0,15	-17,84
29.08.2003	6.311.029,35	73,29	86.108	1,49	0,01	0,65
31.08.2004	6.494.525,25	76,35	85.068	1,36	0,21	4,19
31.08.2005	11.539.994,55	91,23	126.500	1,14	0,19	19,81
31.08.2006	17.841.349,38	112,95	157.962	1,94	0,35	24,04
31.08.2007	21.754.643,38	136,80	159.023	1,31	0,59	21,46
29.08.2008	18.157.343,11	112,70	161.114	1,66	0,99	-17,26
31.08.2009	17.051.773,38	96,13	177.377	1,89	0,37	-13,79
31.08.2010	20.154.528,17	106,09	189.968	1,30	0,26	10,76
31.08.2011	19.191.551,25	101,66	188.773	3,48	0,64	-3,83
31.08.2012	22.168.515,17	120,19	184.441	2,57	0,29	18,64
31.08.2013	23.208.936,48	128,60	180.478	3,42	0,32	7,25
<b>31.08.2014</b>	<b>27.318.754,44</b>	<b>151,29</b>	<b>180.565</b>	<b>3,57</b>	<b>0,34</b>	<b>17,93</b>

### Performance seit Beginn am 9. September 1998



### Performance in der Berichtsperiode



## 2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

### A) Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fondsperformance)

Die Benchmark (Messlatte) des Fonds ist seit 14.11.2001 zu 100 % der in US-Dollar publizierte MSCI Daily Total Return NET US\$ Developed Markets Value The World Index (Performanceindex für Value-Aktien mit Berücksichtigung der Nettodividenden für die entwickelten Märkte, Bloomberg Ticker: NDUVWI), der täglich mit den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzkursen (Bloomberg Ticker: EUCFUSD) in Euro umgerechnet wird.

Wirtschaftsjahr	<b>16. Jahr (aktuell)</b>	letzte 3 Jahre p.a.	letzte 5 Jahre p.a.	letzte 10 Jahre p.a.	seit Beginn p.a.
Zeitgewichtete Performance Fonds	<b>17,93</b>	14,47	9,86	7,46	5,03
Zeitgewichtete Performance Benchmark	<b>21,45</b>	19,41	13,02	6,10	3,64
Aktiver Ertrag	<b>-3,52</b>	-4,94	-3,16	1,36	1,39
Volatilität Fonds	<b>9,41</b>	10,57	11,35	12,29	13,32
Volatilität Benchmark	<b>8,92</b>	12,67	14,21	17,79	17,59
Aktives Risiko (Tracking Error)	<b>5,51</b>	8,12	8,45	10,11	9,33
Information Ratio	<b>-0,64</b>	-0,66	-0,43	0,05	0,08
Sharpe Ratio	<b>1,98</b>	1,44	0,93	0,67	0,45

Die Information Ratio [= Aktiver Ertrag / Aktives Risiko] misst die taktische Fähigkeit des Fondsmanagers bei der Umsetzung der in der Benchmark vorgegebenen Strategie. Seit Beginn des Fonds ist die annualisierte Information Ratio mit 0,08 positiv. Für jeden Prozentpunkt in Kauf genommenes aktives Risiko hat der Fondsmanager 0,08 Prozentpunkte aktiven Ertrag erwirtschaftet.

Die Sharpe Ratio [= (Zeitgewichtete Performance Fonds - Risikoloser Ertrag) / Volatilität Fonds] ist ein Maß für der Qualität der Asset Allokation. Die seit Fondsbeginn erzielte Performance von 5,03 % p.a. ist besser als der risikolose Ertrag. Darum ist die Sharpe Ratio mit 0,45 positiv.

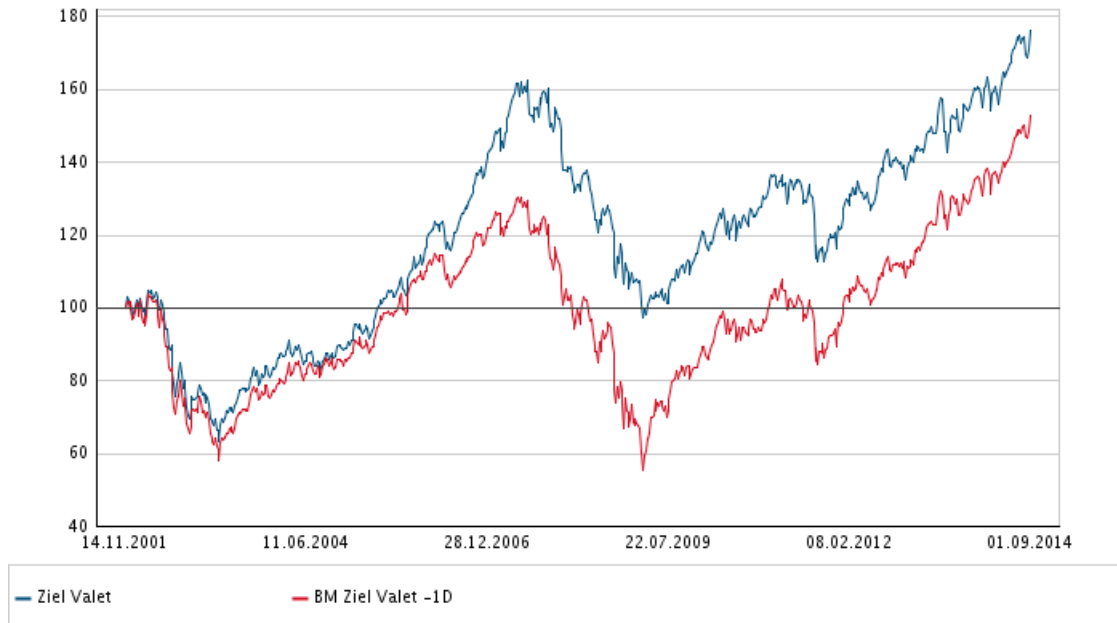
Im Berichtsjahr war die Information Ratio mit - 0,64 negativ. Die Sharpe Ratio war mit 1,98 sehr gut.

## 3. Veranlagung

### 3.1 Aktienfonds mit Wertstrategie

Bereits mit Beginn der Aktieninvestition im März 1999 wurde eine Wertstrategie (value strategy) eingeschlagen. Titel mit niedrigen Verhältnissen Kurs/Dividende, Kurs/Buchwert und Kurs/Gewinn werden bevorzugt. Seit 14. November 2001 ist der Fonds nicht mehr ein Mischfonds, sondern ein reiner Aktienfonds mit Wertstrategie.

**Performance seit der Umstellung der Benchmark auf  
100 % wertorientierte Aktien per 14.11.2001**



Die Grafik vergleicht beginnend mit 14.11.2001 die Entwicklung des Fonds (dicke Linie oben) mit der wertorientierten Benchmark dem MSCI Daily Total Return NET US\$ Developed Markets Value The World Index (mittlere Linie). Ziel Valet weist seit der Umstellung auf 100 % Aktien eine bessere Performance auf als der Value-Aktien-Index. Der aktive Ertrag in 12,8 Jahren betrug 1,16 % p.a. Der Fonds (4,52 % p.a.) hat seine Benchmark (3,36 % p.a.) deutlich geschlagen. Die Aktienauswahl des Fonds hat sich gelohnt. Die Konzentration auf wertorientierte Aktien hat sich gelohnt.

### 3.2 Fremdfonds und Derivate

Mit dem Exchange Traded Fund iShares MSCI Emerging Markets wurden die Aktien der rasch wachsenden Volkswirtschaften (Emerging Markets) abgebildet. Sein Anteil am Fondsvermögen beträgt 5,35 %.

Mit dem Exchange Traded Fund Lyxor Commodities CRB wird in Rohstoffe mit Schwerpunkt Energierohstoffe investiert. Sein Anteil am Fondsvermögen beträgt 1,52 %.

Mit dem Exchange Traded Fund Lyxor Turkey investiert der Fonds in die türkische Wirtschaft. Der Anteil am Fondsvermögen beträgt 1,99 %.

### 3.3 Währungen

Zum 31.08.2014 sind 41,54 % des Fondsvermögens in EUR, 47,64 % in USD, 3,09 % in Schweizer Franken, 1,94 % in britischen Pfund, 1,61 % in Schwedenkronen, 1,57 % in dänischen Kronen, 1,14 % in Australdollar, 0,98 % in Norwegenkronen, 0,49 % in Yen veranlagt.

**3.4. Branchen**

Am Ende des Wirtschaftsjahres ist der Fonds hauptsächlich in folgenden Branchen investiert:

Branche	in %
Energie	17,25
Gesundheitswesen	14,47
Finanzwesen	12,41
Industrie	11,62
Telekommunikationsdienste	10,87
Basiskonsumgüter	10,42
Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe	7,43
Versorgungsbetriebe	6,82
IT	6,40
Nicht-Basiskonsumgüter	2,31

Der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine sowie die Unsicherheiten im Nahen Osten sorgten in der Eurozone speziell im zweiten Wirtschaftshalbjahr für eine Eintrübung des Wirtschaftsklimas, während gute Konjunkturdaten den amerikanischen Aktienmarkt beflügelten. Weitere expansive Maßnahmen der EZB zur konjunkturellen Unterstützung in Europa werden erwartet.

Der Fonds weist mit 17,93 % eine gute Performance auf, wird allerdings von seiner Value-Benchmark übertroffen. Die Gewichtung des Finanzsektors und das Investment in USD wurden sukzessive erhöht.

Investments in Emerging Markets oder Rohstoffe werden über ETFs getätigt. Mit dem Exchange Traded Fund iShares MSCI Emerging Markets werden die Aktien der rasch wachsenden Volkswirtschaften (Emerging Markets) abgebildet. Die Titelauswahl erfolgt nach wie vor mit Augenmerk auf eine hohe Eigenkapitalquote, positive Free Cash Flows und eine ansehnliche Dividendenrendite. Wir erwarten eine weiterhin positive Entwicklung der Märkte, speziell des amerikanischen Aktienmarktes.

## Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:	Commitment Approach
Verwendetes Referenzvermögen:	-
	Niedrigster Wert: -
Value at Risk:	Ø Wert: -
	Höchster Wert: -
Verwendetes Modell:	-
Höhe des Leverage* bei Verwendung der Value at Risk Berechnungsmethode:	-
Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-Risikoberechn.- u. Melde VO:	-

\* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

\*\* Gesamtdriverisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens



## Zusammensetzung des Fondsvermögens

	31. August 2014		31. August 2013	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
Australische Dollar	0,3	1,14	0,3	1,25
Britische Pfund	0,5	1,94	0,4	1,83
Dänische Kronen	0,4	1,57	0,3	1,31
EURO	8,9	32,60	8,0	34,43
Japanische Yen	0,1	0,49	0,2	0,76
Norwegische Krone	0,3	0,98	0,2	0,90
Schwedische Krone	0,4	1,61	0,4	1,90
Schweizer Franken	0,8	3,09	0,7	3,01
US-Dollar	12,8	46,83	10,4	44,72
Investmentzertifikate lautend auf				
EURO	2,4	8,86	2,1	9,03
Wertpapiervermögen	27,1	99,10	23,0	99,13
Bankguthaben /-verbindlichkeiten	0,2	0,77	0,2	0,73
Dividendenansprüche	0,0	0,13	0,0	0,13
Sonstige Abgrenzungen	- 0,0	- 0,00	- 0,0	- 0,00
<b>Fondsvermögen</b>	<b>27,3</b>	<b>100,00</b>	<b>23,2</b>	<b>100,00</b>

## Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs-jahr	Fonds-vermögen	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	Wertentwicklung in Prozent 1)
2008/09	17.051.773,88	96,13	1,89	0,37	- 13,79
2009/10	20.127.853,88	105,95	1,30	0,26	+ 10,61
2010/11	19.191.551,25	101,66	3,69	0,36	- 3,83
2011/12	22.168.515,17	120,19	2,57	0,29	+ 18,64
2012/13	23.208.936,48	128,60	3,42	0,32	+ 7,25
2013/14	27.318.754,44	151,29	3,57	0,34	+ 17,93

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

## Auszahlung

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2013/14 je Anteil EURO 3,57 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 180.565 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 645.013,03.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 0,34 je Anteil) auszuführen, das sind bei 180.565 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 61.392,10. Die Auszahlung erfolgt am Montag, den 15. Dezember 2014.

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

## 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	128,60
Auszahlung am 16.12.2013 (entspricht rd. 0,0024 Anteilen) 1)	0,32
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	151,29
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	151,65
Nettoertrag pro Anteil	23,05
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	<b>17,93 %</b>

## 2. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	20,33	
Dividendenerträge	632.182,42	
Sonstige Erträge	0,00	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		632.202,75

##### Sollzinsen

- 3,53

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 30.577,12	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	- 5.682,00	
Publizitätskosten	- 579,96	
Wertpapierdepotgebühren	- 11.001,91	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für den externen Berater	- 191.106,86	
Summe Aufwendungen		- 238.947,85

##### Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 2)

0,00

#### Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**393.251,37**

#### Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	318.710,82	
Realisierte Verluste 6)	- 6.872,88	

#### Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**311.837,94**

#### Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**705.089,31**

<b>Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>	<b>705.089,31</b>
<b>b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)</b>	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 10)	<u>3.446.923,28</u>
<b>Ergebnis des Rechnungsjahres 9)</b>	<b>4.152.012,59</b>
<b>c. Ertragsausgleich</b>	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	1.315,82
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	<u>0,00</u>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b><u>4.153.328,41</u></b>

### **3. Entwicklung des Fondsvermögens**

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)</b>	<b>23.208.936,48</b>
<b>Auszahlung</b>	
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 16.12.2013	- 57.757,76
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	<b>14.247,31</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<u>4.153.328,41</u>
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)</b>	<b><u>27.318.754,44</u></b>

**4. Herkunft des Fondsergebnisses**

Realisiertes Fondsergebnis	705.089,31
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	1.315,82
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	0,00
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00
Aufwands- u. Verlustabdeckung aus der Substanz	0,00
<b>Ausschüttungs-/thesaurierungsfähiges Fondsergebnis</b>	<b>706.405,13</b>

**5. Verwendung des Fondsergebnisses**

Auszahlung am 15.12.2014 für 180.565	
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,34	61.392,10
Wiederveranlagung für 180.565	
Thesaurierungsanteile zu je EUR 3,57	645.013,03
<b>Gesamtverwendung</b>	<b>706.405,13</b>

- 1) Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am 16.12.2013 (Ex-Tag): EUR 133,06.
- 2) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 3.762.418,73.
- 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 7) Anteilsuflauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 180.478 Thesaurierungsanteile.
- 8) Anteilsuflauf am Ende des Rechnungsjahres: 180.565 Thesaurierungsanteile.
- 9) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 14,53.
- 10) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR 2.891.328,24 und unrealisierte Verluste EUR 559.252,55.

# Vermögensaufstellung zum 31. August 2014

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. September 2013 bis 31. August 2014)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>							
<b>Aktien auf Britische Pfund lautend</b>							
<b>Emissionsland Großbritannien</b>							
UNITED UTILITIES GRP	GB00B39J2M42	0	0	35.000	8,770000	387.008,52	1,42
VODAFONE GROUP PLC	GB00BH4HKS39	55.000	0	55.000	2,067500	143.370,93	0,52
					Summe	530.379,45	1,94
					Summe Aktien auf Britische Pfund lautend umgerechnet zum Kurs von 0,793135	530.379,45	1,94
<b>Aktien auf Dänische Kronen lautend</b>							
<b>Emissionsland Dänemark</b>							
DANSKE BK NAM. DK 10	DK0010274414	0	0	20.000	159,400000	427.922,34	1,57
					Summe	427.922,34	1,57
					Summe Aktien auf Dänische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 7,449950	427.922,34	1,57
<b>Aktien auf Euro lautend</b>							
<b>Emissionsland Deutschland</b>							
ALLIANZ SE VNA O.N.	DE0008404005	0	250	2.750	129,800000	356.950,00	1,31
BASF SE O.N.	DE000BASF111	0	0	4.000	78,290000	313.160,00	1,15
BAYER AG NA	DE000BAY0017	0	0	5.000	102,050000	510.250,00	1,87
DAIMLER AG NA O.N.	DE0007100000	1.000	0	4.000	62,240000	248.960,00	0,91
DEUTSCHE BANK AG NA O.N.	DE0005140008	0	0	9.000	26,040000	234.360,00	0,86
DT.TELEKOM AG NA	DE0005557508	0	0	76.000	11,380000	864.880,00	3,17
HANN.RUECK SE NA O.N.	DE0008402215	3.500	0	7.500	63,210000	474.075,00	1,74
LUFTHANSA AG VNA O.N.	DE0008232125	0	0	17.000	13,175000	223.975,00	0,82
MAN SE ST O.N.	DE0005937007	0	0	3.000	90,250000	270.750,00	0,99
MUENCH.RUECKVERS.VNA O.N.	DE0008430026	0	0	2.500	152,600000	381.500,00	1,40
PFEIFFER VACUUM TECH.O.N.	DE0006916604	0	0	5.000	69,000000	345.000,00	1,26
SIEMENS AG NA	DE0007236101	0	1.200	5.300	95,340000	505.302,00	1,85
SOLARWORLD AG O.N.	DE000A1YCM2	120	0	120	13,640000	1.636,80	0,01
STADA ARZNEIMITT.VNA O.N.	DE0007251803	5.000	0	5.000	30,370000	151.850,00	0,56
					Summe	4.882.648,80	17,87
<b>Emissionsland Frankreich</b>							
GDF SUEZ S.A. VVPR	BE0005628020	0	0	3.822	0,000000	0,00	0,00
ST GOBAIN EO 4	FR0000125007	0	0	11.500	38,630000	444.245,00	1,63
TOTAL S.A. EO 2,50	FR0000120271	1.000	0	10.000	50,190000	501.900,00	1,84
					Summe	946.145,00	3,46
					Summe Aktien auf Euro lautend	5.828.793,80	21,34

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Aktien auf Japanische Yen lautend</b>							
<b>Emissionsland Japan</b>							
HOKKAIDO EL. PWR	JP3850200001	0	0	11.000	898,000000	72.187,91	0,26
KYUSHU EL. PWR	JP3246400000	0	0	8.000	1.056,000000	61.737,54	0,23
					Summe	133.925,45	0,49
					Summe Aktien auf Japanische Yen lautend umgerechnet zum Kurs von 136,837320	133.925,45	0,49
<b>Aktien auf Schwedische Kronen lautend</b>							
<b>Emissionsland Schweden</b>							
SVENSKA CELL.B FRIA SK10	SE0000112724	0	0	15.000	168,000000	274.434,17	1,00
TELIASONERA AB SK 3,20	SE0000667925	0	0	30.000	51,000000	166.620,75	0,61
					Summe	441.054,92	1,61
					Summe Aktien auf Schwedische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 9,182530	441.054,92	1,61
<b>Aktien auf US-Dollar lautend</b>							
<b>Emissionsland USA</b>							
CATERPILLAR INC. DL 1	US1491231015	600	0	2.500	109,070000	207.011,08	0,76
LILLY (ELI)	US5324571083	0	0	11.000	63,560000	530.792,59	1,94
					Summe	737.803,67	2,70
					Summe Aktien auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,317200	737.803,67	2,70
					Summe amtlich gehandelte Wertpapiere	8.099.879,63	29,65
<b>Investmentzertifikate</b>							
<b>Investmentzertifikate auf Euro lautend</b>							
<b>Emissionsland Frankreich</b>							
LYX.ETF COM.TH.REU.CORE A	FR0010270033	0	0	20.000	20,705000	414.100,00	1,52
LYXOR ETF TURKEY INH.	FR0010326256	0	0	11.000	49,430000	543.730,00	1,99
					Summe	957.830,00	3,51
<b>Emissionsland Irland</b>							
ISHS-MSCI EM UCITS ETF DZ	DE000A0HGZT7	0	0	45.500	32,120000	1.461.460,00	5,35
					Summe	1.461.460,00	5,35
					Summe Investmentzertifikate auf Euro lautend	2.419.290,00	8,86
					Summe Investmentzertifikate	2.419.290,00	8,86

## Ziel Valet

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe/ Abgänge (Nom. in 1.000, ger.)	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>							
<b>Aktien auf Australischer Dollar lautend</b>							
<b>Emissionsland Australien</b>							
BHP BILLITON	AU000000BHP4	0	0	12.000	36,670000	312.457,40	1,14
						Summe	312.457,40 1,14
Summe Aktien auf Australischer Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,408320						312.457,40	1,14
<b>Aktien auf Euro lautend</b>							
<b>Emissionsland Finnland</b>							
FORTUM OYJ EO 3,40	FI0009007132	2.000	0	9.000	19,100000	171.900,00	0,63
NOKIA CORP. EO-,06	FI0009000681	0	0	16.000	6,395000	102.320,00	0,37
						Summe	274.220,00 1,00
<b>Emissionsland Frankreich</b>							
MICHELIN NOM. EO 2	FR0000121261	0	200	3.800	84,150000	319.770,00	1,17
SUEZ ENVIRONNEMENT EO 4	FR0010613471	0	0	25.000	14,030000	350.750,00	1,28
VEOLIA ENVIRONNE. EO 5	FR0000124141	0	0	16.000	13,975000	223.600,00	0,82
VIVENDI S.A. INH. EO 5,5	FR0000127771	0	0	9.300	19,795000	184.093,50	0,67
						Summe	1.078.213,50 3,95
<b>Emissionsland Italien</b>							
ENI S.P.A.	IT0003132476	0	0	31.000	18,980000	588.380,00	2,15
						Summe	588.380,00 2,15
<b>Emissionsland Luxemburg</b>							
ARCELORMITTAL S.A. NOUV.	LU0323134006	0	0	16.000	11,075000	177.200,00	0,65
						Summe	177.200,00 0,65
<b>Emissionsland Niederlande</b>							
FUGRO NV CVA NAM. EO-,05	NL0000352565	0	0	5.000	27,605000	138.025,00	0,51
KONINKL. PHILIPS EO -,20	NL0000009538	0	0	6.000	23,190000	139.140,00	0,51
KONINKLIJKE DSM EO 1,50	NL0000009827	0	0	10.399	50,820000	528.477,18	1,93
						Summe	805.642,18 2,95
<b>Emissionsland Spanien</b>							
BCO SANTANDER N.E00,5	ES0113900J37	1.699	2	20.095	7,590000	152.521,05	0,56
						Summe	152.521,05 0,56
Summe Aktien auf Euro lautend						3.076.176,73	11,26

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe/ Abgänge (Nom. in 1.000, ger.)	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Aktien auf Norwegische Kronen lautend</b>							
<b>Emissionsland Norwegen</b>							
YARA INTERNATIONAL NK1,70	N00010208051	0	0	7.000	311,000000	267.556,14	0,98
					Summe	267.556,14	0,98
					Summe Aktien auf Norwegische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 8,136610	267.556,14	0,98
<b>Aktien auf Schweizer Franken lautend</b>							
<b>Emissionsland Schweiz</b>							
NESTLE NAM. SF-,10	CH0038863350	0	0	6.500	71,250000	383.902,82	1,41
ZURICH INSUR.GR.NA.SFO,10	CH0011075394	0	0	2.000	277,000000	459.232,73	1,68
					Summe	843.135,55	3,09
					Summe Aktien auf Schweizer Franken lautend umgerechnet zum Kurs von 1,206360	843.135,55	3,09
<b>Aktien auf US-Dollar lautend</b>							
<b>Emittent Curacao</b>							
SCHLUMBERGER DL-,01	AN8068571086	0	0	7.500	109,640000	624.278,77	2,29
					Summe	624.278,77	2,29
<b>Emissionsland Großbritannien</b>							
GLAXOSMITHKLINE SP. ADR/2	US37733W1053	1.200	0	1.200	49,100000	44.731,25	0,16
RIO TINTO PLC LS-10 ADR 1	US7672041008	4.500	0	4.500	53,740000	183.593,99	0,67
					Summe	228.325,24	0,84
<b>Emissionsland Hong Kong</b>							
CHINA MOBILE LTD. ADR/5	US16941M1099	0	0	5.500	62,280000	260.051,62	0,95
LENOVO GRP ADR/20 HD-,10	US5262501050	0	0	13.000	30,520000	301.214,70	1,10
					Summe	561.266,32	2,05
<b>Emissionsland USA</b>							
ALTRIA GRP INC. DL-,333	US02209S1033	0	5.000	30.000	43,080000	981.172,18	3,59
AMGEN INC. DL-,0001	US0311621009	0	0	4.000	139,380000	423.261,46	1,55
AT + T INC. DL 1	US00206R1023	0	0	30.000	34,960000	796.234,44	2,91
BOARDWALK PIPE.PA.L.P.	US0966271043	0	0	9.000	19,950000	136.311,87	0,50
BRISTOL-MYERS SQUIBBDL-10	US1101221083	0	0	16.000	50,650000	615.244,46	2,25
CHEVRON CORP. DL-,75	US1667641005	0	0	9.000	129,450000	884.489,83	3,24
CISCO SYSTEMS DL-,001	US17275R1023	0	0	13.000	24,990000	246.636,81	0,90
CITIGROUP INC.NEW DL -,01	US1729674242	0	0	2.010	51,650000	78.816,05	0,29
CONOCOPHILLIPS DL-,01	US20825C1045	0	0	5.700	81,220000	351.468,27	1,29
ENTERGY CORP. DL-,01	US29364G1031	0	0	3.900	77,410000	229.197,54	0,84
EXELON CORP.	US30161N1019	0	0	4.464	33,420000	113.260,61	0,41



## Ziel Valet

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
GENL EL. CO. DL -,06	US3696041033	3.600	0	10.000	25,980000	197.236,56	0,72
INTEL CORP. DL-,001	US4581401001	0	0	18.500	34,920000	490.449,44	1,80
INTERSIL DL-,01	US46069S1096	0	0	20.000	15,045000	228.439,11	0,84
JOHNSON + JOHNSON DL 1	US4781601046	0	0	4.800	103,730000	378.001,82	1,38
JPMORGAN CHASE DL 1	US46625H1005	3.000	0	3.000	59,450000	135.400,85	0,50
KRAFT FOODS GRP	US50076Q1067	2.000	0	4.000	58,900000	178.864,26	0,65
LOEWS CORP. DL 1	US5404241086	0	0	10.800	43,740000	358.633,46	1,31
MERCK CO. DL-,01	US58933Y1055	0	10.000	20.000	60,110000	912.693,59	3,34
MICROSOFT DL-,00000625	US5949181045	0	0	6.000	45,430000	206.938,96	0,76
MONDELEZ INTL INC. A	US6092071058	0	0	6.000	36,190000	164.849,68	0,60
ONE GAS INC. DL-,01	US68235P1084	2.500	0	2.500	37,430000	71.040,84	0,26
ONEOK INC. (NEW)	US6826801036	0	800	10.000	70,200000	532.948,68	1,95
PARKER-HANNIFIN DL-,50	US7010941042	0	0	1.200	115,500000	105.223,20	0,39
PEPSICO INC. DL-,0166	US7134481081	1.500	0	1.500	92,490000	105.325,69	0,39
PHILLIPS 66 DL-,01	US7185461040	0	0	4.500	87,020000	297.289,71	1,09
PROCTER GAMBLE	US7427181091	300	0	3.000	83,110000	189.287,88	0,69
SOUTHERN COPPER DL-,01	US84265V1052	0	0	2.021	32,810000	50.340,88	0,18
TIDEWATER INC. DL-,10	US8864231027	0	0	5.100	50,870000	196.960,98	0,72
VERIZON COMM. INC. DL-,10	US92343V1044	7.000	0	7.000	49,820000	264.758,58	0,97
WAL-MART STRS DL-,10	US9311421039	0	0	5.100	75,500000	292.324,63	1,07
WASTE MANAGEMENT (DEL.)	US94106L1098	0	0	12.000	46,970000	427.907,68	1,57
Summe						10.641.010,00	38,95
Summe Aktien auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,317200						12.054.880,33	44,13
Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere						16.554.206,15	60,60

### Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere	27.073.375,78	99,10
Dividendenansprüche	34.715,06	0,13
Bankguthaben	210.665,96	0,77
Sonstige Abgrenzungen	-2,36	-0,00
<b>Fondsvermögen</b>	<b>27.318.754,44</b>	<b>100,00</b>

Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	180.565
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	151,29

### Hinweis an die Anleger:

**Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.**

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind**

<b>Wertpapier-Bezeichnung</b>	<b>Kenn- nummer</b>	<b>Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)</b>	<b>Verkäufe/ Abgänge</b>
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>			
<b>Aktien auf Britische Pfund lautend</b>			
<b>Emissionsland Großbritannien</b>			
VODAFONE GRP DL-,11428571	GB00B16GWD56	957	60.957
<b>Aktien auf Euro lautend</b>			
<b>Emissionsland Deutschland</b>			
DEUTSCHE BANK AG BZR	DE000A11QV10	9.000	9.000
OSRAM LICHT AG NA O.N.	DE000LED4000	0	650
SOLARWORLD AG O.N.	DE0005108401	0	18.000
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>			
<b>Aktien auf Euro lautend</b>			
<b>Emissionsland Niederlande</b>			
HEINEKEN EO 1,60	NL0000009165	0	3.500
<b>Emissionsland Spanien</b>			
BCO SANTANDER -ANR.-	ES06139009J4	19.694	19.694
BCO SANTANDER -ANR.-	ES06139009I6	19.284	19.284
BCO SANTANDER -ANR.-	ES06139009H8	18.846	18.846
BCO SANTANDER -ANR.-	ES06139009G0	18.398	18.398
<b>Aktien auf US-Dollar lautend</b>			
<b>Emissionsland Belgien</b>			
ANHEUSER-BUSCH INBEV ADR	US03524A1088	0	1.000

---

## Ziel Valet

---

<b>Wertpapier-Bezeichnung</b>	<b>Kenn- nummer</b>	<b>Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)</b>	<b>Verkäufe/ Abgänge</b>
<b>Neuemission</b>			
<b>Aktien auf Euro lautend</b>			
<b>Emissionsland Spanien</b>			
BCO SANTANDER N. 10/13	ES0113902193	449	449
<b>Nicht notierte Wertpapiere</b>			
<b>Aktien auf Euro lautend</b>			
<b>Emissionsland Frankreich</b>			
ST GOBAIN -ANR.- WAHLD.	FR0011916345	11.500	11.500
<b>Emissionsland Spanien</b>			
BCO SANTANDER N. 1/14	ES0113902201	438	438
BCO SANTANDER N. 7/14	ES0113902227	402	402

Wien, den 26. November 2014

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.  
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) geprüft werden.  
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

## **Bestätigungsvermerk\***

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. August 2014 der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten Ziel Valet, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. September 2013 bis 31. August 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. August 2014 über den Ziel Valet, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

### **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, den 26. November 2014

**ERNST & YOUNG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**Mag. Friedrich O. Hief**  
(Wirtschaftsprüfer)

**Dr. Robert Wauschek**  
(Wirtschaftsprüfer)

\*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

# Fondsbestimmungen für den Ziel Valet

## Miteigentumsfonds gemäß InvFG

### Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

#### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

#### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

#### **§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

#### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### § 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

### § 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlt, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

### § 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

### § 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

### § 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## **Besondere Fondsbestimmungen**

für den Ziel Valet, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

### **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine**

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Erste Group Bank AG.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug über 1 Stück ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### **§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Das Fondsvermögen des Ziel Valet wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:

- a) Für den Ziel Valet werden überwiegend direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben. Die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen, hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen. Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsenkapitalisierung als auch Aktien von substanzstarken, großen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden.

Weiters können Geldmarktinstrumente, internationale Renten, Staatsanleihen, Schuldverschreibungen von Kreditinstituten sowie sonstige (Unternehmens)Anleihen erworben werden; diese können sowohl auf Euro lauten als auch auf Fremdwährungen.

- b) Es können Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen für das Fondsvermögen erworben werden, die nach ihren Fondsbestimmungen



- in Aktien, oder damit vergleichbare Vermögensgegenstände, investieren oder von zumindest einer international anerkannten Quelle (zB Klassifizierung nach Bloomberg, Datastream, software-systems.at Börsensoftware & Datenbankservice GmbH, Standard & Poor's, etc.) als Aktienfonds, oder damit vergleichbarer Fonds, kategorisiert werden; bzw.
- in Renten, oder damit vergleichbare Vermögensgegenstände, investieren oder von zumindest einer international anerkannten Quelle als Rentenfonds, oder damit vergleichbarer Fonds, kategorisiert werden; bzw.
- in Geldmarktinstrumente investieren.

Dabei müssen die in den jeweiligen Kapitalanlagefonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen, hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen unterliegen.

Anteile an Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

- c) Investitionen in Vermögensgegenstände gem. § 18 dieser Fondsbestimmungen können bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
  - d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
  - e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation verwendet werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
5. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

### **§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

### **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2.3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen jeweils bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
  - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
  - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
  - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten, das Bankguthaben ist mit bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

### **§ 19b Value at Risk**

Nicht anwendbar.

#### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

#### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

#### **§ 22 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Anteilsrechte an „Fonds“ mit Wertpapiercharakter bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Anteilsrechte nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzüberaignen.

#### **§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabebzuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 1,25 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### **§ 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. September bis zum 31. August des nächsten Kalenderjahres.

#### **§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,2 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Darin enthalten sind auch allfällige Gebühren für Fremdmanager bzw. Berater gemäß § 3 Abs. 3 InvFG.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung des Kapitalanlagefonds entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten

#### **§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Nicht anwendbar.

#### **§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

#### **§ 28 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

## **Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen**

### **Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten (Version September 2009)**

#### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

#### **1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

[http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste\\_geregelte\\_maerkte.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf) \*)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

#### **1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:**

1.2.1	Finnland:	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden:	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg:	Euro MTF Luxemburg

#### **1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:**

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

#### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

#### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Seoul
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

**4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

**5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

\*) Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregeltten Märkte.

# Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

<b>Ziel Valet</b>			Thesaurierungsanteile
Rechnungsjahr:	01.09.2013 - 31.08.2014		AT0000818273
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.12.2014		
		FN	
	Werte je Anteil in		EUR

### 1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (ESt); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:
    - Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 3,2400
    - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2) 3,2400
  - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:
    - Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,3420
    - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 0,3420
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

**Ziel Valet**

Rechnungsjahr:	01.09.2013 - 31.08.2014	Thesaurierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.12.2014	anteile
		AT0000818273
		FN
	Werte je Anteil in	EUR

**2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)**

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)	0,0000
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: - Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung: Für Depots ohne Optionserklärung:	4)    5) 5)	   3,2400  0,3420 0,3420
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):		0,0000 0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		



## Ziel Valet

<b>Ziel Valet</b>	01.09.2013 - 31.08.2014	Thesaurierungsanteile
Rechnungsjahr:	01.09.2013 - 31.08.2014	AT0000818273
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.12.2014	FN
	Werte je Anteil in	EUR
<b>3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)</b>	6)	
a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung:		-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:		2,1831
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:		1,0569
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne		0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000
b) Abrechnungen:		
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):		0,0009
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):		3,0859
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:		0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne		0,1532
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8)	-
- Verlustverrechnung		0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST: (Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde) davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	7)	0,3420
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,0000
e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		1,9204
<b>4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen</b>		
a) In- und ausländische Kapitalerträge:		
- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:		0,1204
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:		0,0328
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:		0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,0000
d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		1,0368

**Fußnoten:**

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

## B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Ziel Valet		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechenwert zum	31.08.2014 : EUR 151,29					
Rechnungsjahr:	01.09.2013 - 31.08.2014					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	15.12.2014					
ISIN:	AT0000818273					
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)	2,1831	2,1831	2,1831	2,1831	2,1831
2.	Zuzüglich:					
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1,0569	1,0569	1,0569	1,0569	1,0569
	b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:					
	- ordentliche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich:					
	a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerfreie Dividendenerträge					
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	-	-	-	-	0,0009
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	-	-	-	-	3,0859
	- gemäß DBA steuerfreie Dividenden	-	-	-	-	0,0000
	c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) Verlustverrechnung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		3,2400	3,2400	3,2400	3,2400	0,1532
4.	Hievon endbesteuert:	3,2400	3,2400	3,2400	3,2400	-
5.	<b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,1532</b>
	<b>Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>0,1204</b>
<b>Detailangaben</b>						
6.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:					
	a) Dividenden	3,1186	3,1186	3,1186	3,1186	0,0328
	b) Zinsenerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Ausschüttungen von Unterfonds	0,1204	0,1204	0,1204	0,1204	0,1204
	d) Substanzgewinne	0,8836	0,8836	1,7672	1,7672	0,8836
7.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
	a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,5763	0,5763	0,5763	0,5763	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar gesamt (ohne matching credit)	0,5763	0,5763	0,5763	0,5763	0,0000
	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Ziel Valet			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen		
Rechnungsjahr:	01.09.2013 - 31.08.2014	Fuß- noten						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	15.12.2014							
ISIN:	AT0000818273							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,4704	0,4704	0,4704	0,4704	0,4704	0,4704
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,4704	0,4704	0,4704	0,4704	0,4704	0,4704
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
8.	Beteiligungserträge							
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	3,1195	3,1195	3,1195	3,1195	3,1195	3,1195
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0009	0,0009
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	3,0859	3,0859
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
	a) Diverse Erträge							
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	3,1186	3,1186	3,1186	3,1186	3,1186	0,0328
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,1204	0,1204	0,1204	0,1204	0,1204	0,1204
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne							
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,3119	0,3119	0,3119	0,3119	0,3119	0,3119
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0301	0,0301	0,0301	0,0301	0,0301	0,0301
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,3420	0,3420	0,3420	0,3420	0,3420	0,3420

# Ziel Valet

Ziel Valet		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen		
Rechnungsjahr:	01.09.2013 - 31.08.2014	Fußnoten					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	15.12.2014						
ISIN:	AT0000818273						
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet		0,3420	0,3420	0,3420	0,3420	0,3420	0,3420
		<b>0,34</b>	<b>0,34</b>	<b>0,34</b>	<b>0,34</b>	<b>0,34</b>	<b>0,34</b>
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
Belgien		0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	-	-
Dänemark		0,0045	0,0045	0,0045	0,0045	-	-
Deutschland		0,1103	0,1103	0,1103	0,1103	-	-
Finnland		0,0075	0,0075	0,0075	0,0075	-	-
Frankreich		0,0608	0,0608	0,0608	0,0608	-	-
Großbritannien		0,0278	0,0278	0,0278	0,0278	-	-
Italien		0,0283	0,0283	0,0283	0,0283	-	-
Luxemburg		0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	-	-
Niederlande		0,0264	0,0264	0,0264	0,0264	-	-
Norwegen		0,0071	0,0071	0,0071	0,0071	-	-
Schweden		0,0098	0,0098	0,0098	0,0098	-	-
Schweiz		0,0095	0,0095	0,0095	0,0095	-	-
USA		0,2819	0,2819	0,2819	0,2819	-	-
Summe aus Aktien (ohne matching credit)		0,5763	0,5763	0,5763	0,5763	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)							
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
Belgien		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Dänemark		0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036
Deutschland		0,0837	0,0837	0,0837	0,0837	0,0837	0,0837
Finnland		0,0151	0,0151	0,0151	0,0151	0,0151	0,0151
Frankreich		0,0608	0,0608	0,0608	0,0608	0,0608	0,0608
Italien		0,0094	0,0094	0,0094	0,0094	0,0094	0,0094
Schweiz		0,0127	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127
USA		0,2848	0,2848	0,2848	0,2848	0,2848	0,2848
Summe aus Aktien		0,4704	0,4704	0,4704	0,4704	0,4704	0,4704
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen							
- Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus							
Hongkong		0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
Summe auf Aktien		0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer		-	-	-	-	-	-

**Fußnoten:**

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,4678 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,4678 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste in Höhe von EUR 5,8552 je Anteil. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw. sind vortragsfähig (§ 198 Abs. 2 Z 1 InvFG).

#### **Hinweis bezüglich verwendeter Daten**

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

**Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.**

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage [www.erste-am.at](http://www.erste-am.at) ersichtlich.

[www.erste-am.com](http://www.erste-am.com)

[www.erste-am.at](http://www.erste-am.at)